

nun, wie es die vorgeschlagene Fassung des § 79 Abs. 2 vorsieht, nach dem Kündigungsschutzgesetz Klage auf Feststellung erhoben hat, daß das Arbeitsverhältnis durch die Kündigung nicht gelöst ist, so müßte der Arbeitgeber auf Verlangen des Arbeitnehmers diesen nach Ablauf der Kündigung bis zum rechtskräftigen Abschluß des Rechtsstreits bei unveränderten Arbeitsbedingungen weiterbeschäftigen. Wenn innerhalb kürzester Frist aber - wie vorhin gesagt - rund 500000 Verfahren anhängig werden bei in diesem Streit wenig erfahrenen Gerichten, kann sich, denke ich, jeder vorstellen, wie lange diese Menschen in der Schwebe leben würden und wie lange die öffentlichen Kassen mit immensen Ausgaben belastet werden würden.

Daß die Kammer für Arbeitsrecht des Kreisgerichtes das Arbeitsgericht vertritt und den Arbeitgeber von den Verpflichtungen zur Weiterbeschäftigung entbinden kann - wie es der Vorschlag des Ausschusses für Arbeit und Soziales vorsieht - oder daß der Widerspruch des Personalrates unbegründet war, scheint uns auch keine Lösung bei einer solchen Flut von Anträgen und öffnet unserer Meinung nach nicht nur dem Unrecht, sondern auch der Bevorteilung und alten Seilschaften Tor und Tür. Zudem würde die Weiterbeschäftigung des Arbeitnehmers bei einem Haushalt, in dem wir keine Hoheit mehr haben, immer zu einer unzumutbaren wirtschaftlichen Belastung des Arbeitgebers und somit des Staatshaushalts führen.

An dieser Stelle hat der Innenausschuß einmütig votiert, nicht weil es in seinem Interesse bzw. seiner Sympathie liegt, sondern weil er seine Aufgabe als Kooperator bei der Gesetzgebung wahrnehmen mußte. Gesetzgeber zu sein heißt, Interessen abzuwägen und in Einklang zu bringen. Das Interesse der ÖTV ist berechtigt und hat unser volles Verständnis. Es geht aber um mehr als um die Interessenwahrnehmung für diese Gruppe. Es geht um die schnelle Wiederherstellung normaler Zustände in den öffentlichen Verwaltungen. Wir alle haben in diesem Prozeß die Last und Schuld von vierzig Jahren zu tragen - ich gebe zu: in unterschiedlichem Umfang.

Die von dieser Volkskammer verabschiedeten Gesetze sollen im Unterschied zu den Gesetzen der vorherigen Kammern nicht Phantasiegebilde beschreiben und strukturieren, sondern sie sollen Wirklichkeit und Recht strukturieren. In der Wirklichkeit kollidieren Interessen miteinander, und Aufgabe des Gesetzgebers ist es hier, Recht zu sprechen, daß Recht wird, was Recht war. Eine Entwicklung der Gesellschaft im Interesse aller ist das Ziel.

(Beifall bei CDU/DA)

Der Ausschuß glaubt, daß er dieser Aufgabe mit den vorgetragenen Änderungen entsprochen hat, und empfiehlt das Gesetz in der geänderten Fassung der Annahme durch dieses Haus.

(Beifall bei CDU/DA und bei Abgeordneten der SPD)

#### **Stellvertreter der Präsidentin Dr. Schmieden**

Danke schön, Herr Abgeordneter. - Hier liegt keine Wortmeldung vor, aber die PDS beabsichtigt, einen Änderungsantrag einzubringen, und ich bitte den Vertreter der PDS, diesen Änderungsantrag zu begründen.

#### **Dr. Kröger für die Fraktion der PDS:**

Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die Fraktion der PDS stellt den Antrag, § 79 Abs. 2 in den vorliegenden Gesetzentwurf zu übernehmen. Paragraph 79 Abs. 2 war im Ausschuß für Arbeit und Soziales in der Diskussion und entspricht dem Originaltext, wie er im Bundespersonalvertretungsgesetz steht. Er ist also keine Neuerfindung und keine Änderung. Ich lese ihn deswegen noch einmal vor, um Ihr Verständnis dafür zu wecken:

„Hat der Arbeitnehmer im Fall des Abs. 1 Satz 4 nach dem Kündigungsschutzgesetz Klage auf Feststellung erhoben, daß das Arbeitsverhältnis durch Kündigung nicht aufgelöst ist, so muß der Arbeitgeber auf Verlangen des Arbeitnehmers diesen nach Ablauf der Kündigungsfrist bis zum rechtskräftigen Abschluß des Rechtsstreites bei unveränderten Arbeitsbedingungen weiter beschäftigen. Auf Antrag des Arbeitgebers kann das Arbeitsgericht ihn durch einstweilige Verfügung von der Verpflichtung zur

Weiterbeschäftigung nach Satz 1 entbinden, wenn die Klage des Arbeitnehmers keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet oder mutwillig erscheint oder die Weiterbeschäftigung des Arbeitnehmers zu einer unzumutbaren wirtschaftlichen Belastung des Arbeitgebers führen würde oder der Widerspruch des Personalrates offensichtlich unbegründet war.“

Die Bedenken des Innenausschusses sind also zunächst einmal dadurch zu entkräften, daß dieser Text nur dann in Anwendung kommt, wenn der Personalrat einer Kündigung nicht zustimmt.

Zur Begründung ist zu sagen, das Bundespersonalvertretungsgesetz muß den Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst dem Arbeitnehmer in der Industrie gleichstellen. Dieses Kündigungsschutzgesetz gibt es bei uns bereits, und es ist nicht einzusehen, daß eine gleiche Bedingung nicht auch für die im öffentlichen Dienst Beschäftigten gelten soll. Wir bitten, dies zu berücksichtigen, wenn Sie Ihre Entscheidungen treffen.

#### **Stellvertreter der Präsidentin Dr. Schmieden**

Danke schön für diesen Abänderungsantrag. Es bleibt zu konstatieren, daß die Fraktion der PDS leider versäumt hat, diesen Abänderungsantrag zur Vervielfältigung an die Verwaltung zu geben. Er ist also nicht vervielfältigt worden. Jede Fraktion hat ein Exemplar.

Ich würde jetzt darüber abstimmen wollen, ob wir bereit sind, jetzt über diesen Abänderungsantrag zu diskutieren. - Ein Geschäftsordnungskundiger hat mir zugeflüstert, es würde so nicht gehen. Wir schlagen deshalb vor, genauso zu verfahren, wie wir das vorhin schon gemacht haben mit dem Treuhandgesetz. Wenn ich sage vorhin, meine ich heute ganz früh am Vormittag.

(Heiterkeit und Beifall)

Wir sollten also genauso verfahren und den Antrag praktisch aussetzen, so daß sich die Fraktionen darüber verständigen können, daß sich der Ausschuß noch einmal eine Meinung bildet und daß wir ihn dann zur 3. Lesung am Sonntag auf die Tagesordnung bringen.

Wer damit einverstanden ist, den bitte ich um das Handzeichen. - Die Gegenprobe. - Bei einigen Gegenstimmen. - Stimmenthaltungen? - Bei einigen Gegenstimmen und Stimmenthaltungen wird so verfahren. - Es gibt aber einen Geschäftsordnungsantrag.

(Zwischenruf: Ich habe nur eine Frage, Herr Präsident, zu dieser fehlenden Geschichte mit der Ergänzung der Satzung. Machen wir es am Sonntag, dann könnte ich morgen im Ausschuß noch einmal darüber reden.)

Sie legen es mir förmlich in den Mund. Es bietet sich jetzt hier die Gelegenheit, da wir ohnehin dieses Problem so gelöst haben, daß wir die im Moment noch ausstehenden oder offenen Tagesordnungspunkte, die wir heute früh nicht zur Abstimmung gebracht haben, ich darf das noch einmal rekapitulieren, das ist der Tagesordnungspunkt 4, der reguläre, da hatten wir noch nicht die anderen Tagesordnungspunkte vorgezogen, also Tagesordnungspunkt 4, Satzung der Treuhandanstalt, und der Tagesordnungspunkt 5 a, das war der ursprüngliche Tagesordnungspunkt 24, Umstrukturierung der Stromwirtschaft der DDR, daß wir also hier genauso verfahren. Wir haben gesagt, die Fraktionen müssen sich abstimmen, der Ausschuß soll beraten, und wir würden es in die 3. Lesung bringen und am Sonntag auf die Tagesordnung setzen.

Wer damit einverstanden ist, den bitte ich um das Handzeichen. - Das ist die übergroße Mehrheit. Danke schön. Damit würden wir so verfahren.

Ich rufe auf den Tagesordnungspunkt 15

**Beschlußempfehlung des Ausschusses für Bauwesen, Städtebau und Wohnungswirtschaft  
Gesetz zur Einführung des Gesetzes über die Bauordnung (BauO)  
(2. Lesung)  
(Drucksache Nr. 137 a).**